



Stand 09.04.2026

Vorschläge für mehr Rechtssicherheit von Selbstständigen und Auftraggebern

A. Ausgangslage

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts der letzten Jahre hat zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Selbstständige und Unternehmen geführt. Tätigkeiten, die lange Zeit als eindeutig selbstständig galten, werden heute in vielen Fällen neu bewertet, was Planungs- und Investitionsentscheidungen erschwert und wirtschaftliche Risiken erhöht. Das Statusfeststellungsverfahren, welches der Feststellung dient, ob ein Auftragnehmer seine Tätigkeit für einen Auftraggeber im Einzelfall selbstständig oder im Rahmen eines abhängigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ausübt, bietet dabei nur eine begrenzte Entlastung: Es ist komplex, zeitaufwendig und führt häufig erst spät zu einer Einordnung. Vor diesem Hintergrund besteht ein dringender Bedarf, die gesetzlichen Kriterien der Selbstständigkeit klarer, praxistauglicher und rechtssicherer auszugestalten.

Ausgangspunkt jedes Statusfeststellungsverfahrens ist die materiell-rechtliche Regelung in § 7 Abs. 1 SGB IV in seiner Ausgestaltung durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV enthält eine Definition und Anhaltspunkte für Beschäftigung:

Satz 1: Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Satz 2: Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Eine gesetzliche Definition der Selbstständigkeit enthält das Sozialgesetzbuch hingegen nicht. Die hierfür maßgeblichen Merkmale wurden ausschließlich durch die ständige BSG-Rechtsprechung entwickelt. Danach ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und Arbeitszeit sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit gekennzeichnet.

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung ist daher für sehr viele Selbstständige und Unternehmen häufig schwierig.

Entscheidend für die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung ist stets eine Gesamtbetrachtung des konkreten Auftragsverhältnisses, bei der bewertet wird, welche Merkmale im konkreten Fall überwiegen.

Vertraglichen Vereinbarungen zwischen Selbstständigen und Auftraggebern kommt als Ausdruck des Parteiwillens nur dann eine entscheidende Rolle zu, wenn sich in der Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls die Indizien für eine abhängige Beschäftigung und eine selbstständige Tätigkeit die Waage halten.

Auch für das Statusfeststellungsverfahren von der Deutschen Rentenversicherung Bund existiert kein einheitlicher Bewertungskatalog, der Rechtssicherheit für die (Solo)Selbstständigen und die auftraggebenden Unternehmen schafft.

B. Vorschläge für eine Regelung „Selbstständige Tätigkeit“ in § 7 Abs. 1 SGB IV

I. Auf einen Blick

Die DIHK unterbreitet folgende Formulierungsvorschläge mit dem Ziel, mehr Rechtssicherheit für Selbstständige zu erreichen und die Diskussion im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zu begleiten.

- 1. Ergänzung des Titels von § 7 Abs. 1 SGB IV „Beschäftigung und Selbstständige Tätigkeit“**
- 2. Aufnahme einer Definition für Selbstständige Tätigkeit in einem neuen Satz 3 in § 7 Abs. 1 SGB IV**

Satz 3 Neu: Selbstständige Tätigkeit ist vornehmlich dadurch gekennzeichnet, dass die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind, dass ein eigenes Unternehmensrisiko sowie die wesentliche Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und Arbeitszeit und eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit vorliegt; bei dem konkret zu beurteilenden Vertrags- oder Auftragsverhältnis sind auch das Erwerbsmodell¹ des zur Leistung Verpflichteten und die spezifischen gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Tätigkeit außerhalb des Sozialversicherungsrechts zu betrachten.

- 3. Aufnahme einer Vermutungsregelung mit Positivkriterien für Selbstständige Tätigkeit in einem neuen Satz 4 in § 7 Abs. 1 SGB IV**

Satz 4 Neu: Sind die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen, wird eine selbstständige Tätigkeit vermutet², wenn mindestens fünf der acht Voraussetzungen vorliegen:

1. Vergütung, die umgerechnet auf ein Stundensatz bezogen auf den Monat - über der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV³ liegt,
2. Berufshaftpflicht- oder Betriebshaftpflichtversicherung⁴ gegen mögliche Schadenersatzansprüche aufgrund der Leistung,
3. Meldung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beim Finanzamt/Anmeldung der gewerblichen Tätigkeit beim Gewerbeamt,

¹ Schlegel/Kania, Vorschläge für ein schnelles und weitgehend digitalisiertes Statusfeststellungsverfahren, NZA 2025, 65; Kritik von Schlegel, dass die Rechtsprechung nicht nach dem „Geschäftsmodell“ oder „Erwerbsmodell“ desjenigen fragt, der seine Dienste anbietet. „Denn die Rechtsprechung betrachtet jeweils nur den isolierten, im Statusfeststellungsverfahren zur Prüfung gestellten Vertrag, der Blick aufs Ganze, auf das Erwerbsmodell, spielt keine Rolle.“

² Unbeschadet der Gesamtbetrachtung nach den Sätzen 2 und 3.

³ Die Bezugsgröße liegt im Jahr 2026 bei 3.955€ wobei diese monatlich nicht erreicht werden muss, lediglich der Stundensatz bezogen auf den Monat sollte über der monatlichen Bezugsgröße des § 18 SGB IV liegen.

⁴ Oder eine sonstige Schadensversicherung.

4. Nachweis einer Krankenversicherung,
5. keine Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung,
6. besonderes Spezialwissen bei Diensten höherer Art,
7. Nachweis einer Altersvorsorge⁵,
8. auf Dauer und im Wesentlichen für mehrere Auftraggeber tätig, bei erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ab dem vierten Jahr der Selbstständigkeit.⁶

4. Aufnahme einer Vermutungsregelung für Selbstständige Tätigkeit bei nebenberuflicher Ausübung und Altersrenten- und Pensionsbezug in einem neuen Satz 5 in § 7 Abs. 1 SGB IV

Satz 5 Neu: Eine selbstständige Tätigkeit wird auch vermutet, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind und diese Tätigkeit ausgeübt wird neben:

1. einer hauptberuflichen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
2. einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit nach der Anlage A der HWO,
3. einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit, für die eine Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk besteht,
4. einer hauptberuflichen Tätigkeit als Beamter oder Richter oder
5. dem Bezug einer Altersrente oder einer Pension.

5. Wiedereinführung des § 7b SGB IV⁷ in seiner Fassung vor dem 01.01.2008 zum Schutz von „gutgläubigen“ Auftraggebern

§ 7 b SGB IV Neu

Stellt ein Versicherungsträger außerhalb des Verfahrens nach §7a fest, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn der Beschäftigte:

1. zustimmt;
2. für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, und
3. er oder sein Arbeitgeber weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen ist.

⁵ Beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung, in einem berufsständischen Versorgungswerk, in Form einer privaten Altersvorsorge, etc.

⁶ Analog zu § 6 Abs. 1a Nr.1 SGB VI: Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind werden für einen Zeitraum von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit, von der Versicherungspflicht befreit.

⁷ Wurde durch das SGB IV-Änderungsgesetz vom 19.12.2007 mit Wirkung zum 01.01.2008 aufgehoben und neu gefasst.

II. Abwägung der Vorschläge und Erläuterungen

Die IHK-Organisation spricht sich mehrheitlich für eine Reform des materiellen Rechts aus. Eine rein verfahrensrechtliche Anpassung des Statusfeststellungsverfahrens (§ 7a SGB IV) würde das Grundproblem der fehlenden materiell-rechtlichen Regelung von Selbstständigkeit nicht lösen. Solange § 7 SGB IV selbst keine klare Regelung für Selbstständigkeit enthält, bleibt das Statusfeststellungsverfahren abhängig von wechselnden Auslegungen: es wäre zudem - obwohl "selbständige Tätigkeit" fraglos wesentliches gesetzgeberisches Element der arbeits- und sozialrechtlichen Konstellation ist - erneut im Ergebnis nahezu allein der Rechtsprechung überantwortet.

Zudem ist es wegen der Vielfalt an selbstständigen Tätigkeiten und Vertragskonstellationen in der gewerblichen Wirtschaft notwendig, sich bei gesetzlichen Regelungen auf allgemeine Grundprinzipien zu stützen, die für alle Fälle gelten. Gleichzeitig sollten spezifische Branchen weiterhin einer gesonderten Regelung zugänglich bleiben.

Die überwiegende Mehrheit in der IHK-Organisation plädiert für die Festlegung klarer Positiv-Kriterien, um Selbstständigkeit rechtssicher von tatsächlich missbräuchlichen Arbeitsverhältnissen abzugrenzen.⁸

Die Handels- und Versicherungsvertreter sehen hingegen für ihre Branche in Hinblick auf die Fragen der Selbstständigkeit hinreichende Rechtssicherheit aufgrund gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und sprechen sich gegen eine Neuregelung des materiellen Rechts, insbesondere gegen eine Vermutungsregelung mit Positivkriterien aus.

Begründet wird das im Kern unter Rückgriff auf folgende Argumente: (1) Gesetzlich festgelegte Kriterien würden in der Praxis zu einer starren Checkliste werden und die erforderliche Gesamtwürdigung verdrängen – eine Problematik, die bereits bei der bis 2002 geltenden Vermutungsregelung einer abhängigen Beschäftigung sichtbar war. (2) Ein gesetzlicher Kriterienkatalog berge die Gefahr: werden nicht genügend Kriterien erfüllt, gelte dies als belastendes Indiz gegen Selbstständigkeit. Dadurch würde die dann notwendige Gesamtwürdigung faktisch verdrängt und ein nicht hinreichend bestimmbarer Maßstab für Selbstständigkeit entstehen. Dies hätte zur Folge, dass zusätzliche Rechtsunsicherheit geschaffen würde – insbesondere in Bereichen, in denen die Abgrenzung heute bereits verlässlich funktioniert.

Trotz der vorstehenden Argumente überwiegen aus Sicht der IHK-Organisation mehrheitlich die Vorteile einer materiellrechtlichen Lösung, die sich wie folgt darstellen:

1. Die Einführung einer gesetzlichen Definition der selbstständigen Tätigkeit, die sich an den durch das Bundessozialgericht entwickelten Merkmalen orientiert (Satz 3 Neu) schafft durch ihre Zusammenführung ins Sozialgesetzbuch Klarheit und Transparenz für Selbstständige und Auftraggeber.

⁸ Vgl. hierzu „Arbeits- und Fachkräftesicherung in herausfordernden Zeiten – Rahmenbedingungen am Arbeitsmarkt verbessern“, DIHK-Positionspapier 2024, S. 13.

Die derzeitige Rechtslage ist maßgeblich durch eine umfangreiche, über Jahrzehnte gewachsene Rechtsprechung geprägt, deren Kriterien in der Praxis oftmals nur schwer nachvollziehbar und nicht ohne juristische Expertise einzuschätzen sind. Eine gesetzliche Erfassung dieser Merkmale verändert die bisherigen Rechtsgrundsätze nicht, sie vereinfacht ihre Anwendung deutlich und macht sie transparenter. Durch die systematische Zusammenführung der bereits etablierten Kriterien – Weisungsgebundenheit und Eingliederung (Satz 2) sowie Unternehmensrisiko, wesentliche Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und Arbeitszeit und eine im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit (Satz 3 Neu) - erhalten Selbstständige erstmals einen klaren, gesetzlich verankerten Rahmen, an dem sie sich zuverlässig orientieren können.

Gerade weil die Definition in Satz 3 Neu an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts anknüpft, bleibt die notwendige Gesamtwürdigung aller Umstände erhalten.

Die vorgeschlagene gesetzliche Definition mit den aufgeführten Merkmalen (Satz 3 Neu), die im Rahmen der Gesamtbetrachtung mit den Merkmalen aus Satz 2 abzuwägen sind, engt den Kreis der bisher als selbstständig anerkannten Personen daher nicht ein (wer bislang als selbstständig galt, bleibt es auch weiterhin), sondern eröffnet die Möglichkeit der Erweiterung. Diese erfolgt insbesondere durch die Berücksichtigung des jeweiligen Erwerbs- und Geschäftsmodells sowie des Parteiwillens. Ohne diese Ergänzung würde die gesetzliche Regelung lediglich die bestehenden Ergebnisse der Rechtsprechung replizieren und keinen zusätzlichen Klärungs- oder Erweiterungseffekt erzielen.

Mit dem Hinweis auf spezifische gesetzliche Grundlagen soll sichergestellt werden, dass die Pflicht zum Einhalten gesetzlicher Vorgaben bei der Ausübung der konkreten Tätigkeit keine Auswirkungen auf den Status hat, also insbesondere nicht als Indiz gegen das Vorliegen einer unternehmerischen Freiheit gewertet werden darf. Unberührt bleibt die gesetzliche Definition des Handelsvertreters in § 84 HGB. Sie bildet weiterhin die Grundlage für die sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung zwischen selbstständigen Handelsvertretern und abhängig Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB IV.

2. Die Einführung einer widerlegbaren Vermutung der Selbstständigkeit anhand positiver Kriterien (Satz 4 Neu), eröffnet Selbstständigen und Auftraggebern einen weiteren, einfacheren und verlässlicheren Weg zur Feststellung einer selbstständigen Tätigkeit.

So können beide Vertragsparteien bereits im Vorfeld sicher beurteilen, ob eine selbstständige Tätigkeit vorliegt, ohne ein aufwendiges Statusfeststellungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die gesetzliche Vermutung stärkt damit die Rechts- und Planungssicherheit, erleichtert eine klare Vertragsgestaltung und mindert das Risiko späterer Beitragsnachforderungen. Gleichzeitig führt sie zu einer spürbaren Entlastung von Statusfeststellungs- und Gerichtsverfahren – sowohl für Selbstständige als auch für Unternehmen.

Die Widerlegbarkeit der Vermutung gewährleistet, dass der Schutz vor Scheinselbstständigkeit uneingeschränkt erhalten bleibt und Missbrauch weiterhin wirksam begegnet werden kann. Die Regelung senkt weder das Schutzniveau noch greift sie in die sozialversicherungsrechtliche Systematik ein; vielmehr schafft sie einen kohärenten,

praxistauglichen und transparenten Rechtsrahmen, der den Anforderungen moderner Erwerbsformen entspricht.

Die Vermutungsregel ersetzt die bisherige Gesamtwürdigung - Abwägung der Merkmale Eingliederung und Weisungsgebundenheit auf der einen Seite (§7 Satz 2 SGB IV) und Unternehmensrisiko, Verfügungsmöglichkeit über eigene Arbeitskraft/zeit, frei gestaltet Tätigkeit auf der anderen Seite (§7 Satz 3 Neu SGB IV) - nicht. Sie stellt lediglich eine weitere, alternative Möglichkeit dar, Selbstständigkeit auf einem Blick festzustellen.

Die Vermutung begründet also nur eine Möglichkeit des Nachweises. Ein Umkehrschluss dergestalt, dass im Falle des Nichtvorliegens der dort genannten Kriterien Selbstständigkeit grundsätzlich auszuschließen ist, ist daraus nicht zu ziehen. Führen die Positivkriterien nicht zur Anwendung der Vermutung, weil weniger als fünf der acht Merkmale erfüllt sind, ist die Feststellung von Selbstständigkeit weiterhin über die bisherige Gesamtbetrachtung nach § 7 Satz 2 und Satz 3 (Neu) SGB IV anhand der allgemeinen Abgrenzungsmerkmale vorzunehmen. Eine Einstufung als Selbstständiger bleibt also auch unabhängig von den Vermutungskriterien über die Gesamtbetrachtung der allgemeinen Merkmale möglich (wie z. B. für Handelsvertreter nach § 84 HGB).

Die IHK-Organisation spricht sich zudem dagegen aus, unbestimmte Begrifflichkeiten wie „unternehmerisches Handeln“ in den Kriterienkatalog aufzunehmen, da solche Formulierungen neue Auslegungs- und Fehlverständnisse begünstigen würden.

Zwar gab es bereits bis 2002 eine Vermutungsregelung in § 7 Abs. 4 SGB IV, die allgemein als gescheitert angesehen wird. Das steht aus Sicht der überwiegenden Mehrheit der IHK-Organisation allerdings der hier vorgeschlagenen Regelung nicht entgegen. Mit der „alten“ Vermutungsregelung wurde bei Vorliegen bestimmter Merkmale eine abhängige Beschäftigung mit negativen Folgen für Selbstständige und Auftraggeber vermutet. Der vorgelegte Vorschlag einer Vermutungsregelung verfolgt hingegen ausdrücklich das gegenteilige Ziel und führt eine widerlegbare Vermutung der Selbstständigkeit ein.

3. Die Einführung einer widerlegbaren Vermutung der nebenberuflichen Selbstständigkeit, schafft für nebenberuflich tätige Selbstständige ein deutlich höheres Maß an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Personen, die eine selbstständige Tätigkeit zusätzlich zu einer hauptberuflichen Beschäftigung, einer bereits bestehenden selbstständigen Tätigkeit oder im Rahmen eines Beamten- oder Richterverhältnisses oder neben dem Bezug einer Altersrente bzw. Pension ausüben, verfügen regelmäßig über eine gesicherte Haupttätigkeit und sind nicht auf sozialen Schutz durch die Rentenversicherung im Hinblick auf ihren Nebenerwerb angewiesen. Eine gesetzliche Vermutung, dass eine solche Nebentätigkeit grundsätzlich selbstständig ausgeübt wird, trägt dieser Lebensrealität Rechnung und verhindert unnötige Statusunsicherheiten.

Für Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionäre bietet eine solche Vermutung ebenfalls erhebliche Vorteile. Ihre wirtschaftliche Absicherung ist bereits über Altersrente oder Pension gewährleistet, sodass die Gefahr sozialer Schutzbedürftigkeit typischerweise nicht besteht.

In den aufgeführten Fällen bleibt der Schutzzweck der Solidargemeinschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung vor den Folgen mangelnder Eigenvorsorge des Einzelnen gewahrt.

4. Die Einführung einer Regelung, nach der bei festgestellter Scheinselbstständigkeit Sozialversicherungsbeiträge erst ab Bekanntgabe der Entscheidung anfallen, sofern eine eigene Kranken- und Altersvorsorge bestand und weder Auftraggeber noch Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig von Selbstständigkeit ausgegangen sind, würde das Risiko für Auftraggeber erheblich reduzieren und gleichzeitig ein faires, systemgerechtes Ergebnis für alle Beteiligten schaffen.

Gerade für Unternehmen stellt die Möglichkeit rückwirkender Beitragsforderungen über mehrere Jahre hinweg eine erhebliche Belastung dar, die oftmals nicht im Verhältnis zum tatsächlichen Schutzbedarf steht, wenn der Auftragnehmer bereits für seine eigene soziale Absicherung gesorgt hat. In solchen Fällen liegt keine sozialpolitische Notlage vor, die eine rückwirkende Beitragserhebung rechtfertigen würde. Sie führt zu unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Risiken und zunehmend zur Zurückhaltung der Unternehmen bei der Beauftragung von Selbstständigen.

Eine Begrenzung der Beitragspflicht auf die Zukunft stärkt die Rechtssicherheit, erleichtert die Zusammenarbeit mit externen Fachkräften. Zudem wird dadurch verhindert, dass Unternehmen befürchten müssen, dass im Falle von Scheinselbstständigkeit hohe Nachzahlungen auf die Inanspruchnahme selbstständiger Dienstleistungen auf sie zukommen.

Zugleich bleibt der Schutz vor missbräuchlichen Konstruktionen vollständig erhalten, da die Regelung ausdrücklich nicht greift, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. In diesen Fällen bleiben rückwirkende Beiträge weiterhin möglich. Die vorgeschlagene Ausgestaltung führt somit nicht zu einer Absenkung des Schutzniveaus, sondern schafft eine ausgewogene Lösung, die gutgläubig handelnde Parteien schützt, ohne Fehlanreize zu setzen.

C. Ergänzende Informationen

Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Jacqueline Stoew,

Bereich Gesundheitswirtschaft, Beschäftigung, Organisationsentwicklung Leiterin des Referats europäisches und nationales Arbeits- und Sozialrecht, Syndikusrechtsanwältin, DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer, Breite Str. 29 | 10178 Berlin,

Tel +49 30 20308-1636, E-Mail: stoew.jacqueline@dihk.de | www.dihk.de